

Beschäftigung ausländischer Fachkräfte

- Gehaltsuntergrenzen für die Blaue Karte EU im Jahr 2019
- Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht Positivliste für Engpassberufe
- Erleichterungen bei der Beschäftigung ausländischer Fachkräfte
- Zuwanderung von Fachkräften - Wegweiser zu deutschen Organisationen im Ausland
- Kurz und Bündig: Zuwanderungsregelungen für Arbeitsmigration im Überblick

Die Rechengrößen der Sozialversicherung - und hier konkret die aktuell gültige Betragsbemessungsgrenze West der allgemeinen Rentenversicherung - bilden deutschlandweit die Grundlage für die Festlegung der Mindestgehälter für die Blaue Karte EU. Somit beträgt das Mindestjahresgehalt im Jahr 2019 für die Blaue Karte EU 53.600 Euro. Für Mangelberufe nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Beschäftigungsverordnung beträgt das Mindestjahresgehalt 41.808 Euro.

Die Bundesagentur für Arbeit ermittelt unter Zuhilfenahme ihrer Engpassanalyse Engpassberufe und stellt eine Positivliste zusammen. Diese wird regelmäßig an die Arbeitsmarktentwicklung in Deutschland angepasst.

Die Zustimmung zur Beschäftigung von Drittstaatlern in diesen Engpassberufen wird durch die Bundesagentur für Arbeit erteilt, wenn die Arbeitsbedingungen der zu besetzenden Stelle nicht ungünstiger sind als die vergleichbarer inländischer Beschäftigter.

Die Bundesagentur für Arbeit hat unter Berücksichtigung ihrer halbjährlichen Engpassanalyse erstmals eine Positivliste gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Beschäftigungsverordnung: Zuwanderung in Ausbildungsberufe veröffentlicht.

Bei den Pflegeberufen bleiben von der Zulassung Fachkräfte aus den Ländern ausgeschlossen, in denen nach den Feststellungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) selbst ein Mangel an Gesundheitsfachkräften besteht.

- [Positivliste - Zuwanderung in Ausbildungsberufe](#)

Am 1. Juli 2013 trat eine neue Verordnung zur Änderung des Ausländerbeschäftigungsrechts in Kraft. Ein wesentlicher Punkt der neuen Beschäftigungsverordnung mit Fokus auf die Fachkräftesituation in der deutschen Wirtschaft sind Zuwanderungserleichterungen für ausländische Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung in sogenannten Engpassberufen.

Demnach konnten ab 1. Juli 2013 auch Fachkräfte aus Ländern jenseits der Europäischen Union ohne weitere Hindernisse in Deutschland eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, sofern sie einen Abschluss in einem Engpassberuf nachweisen, der entweder in einer mindestens zweijährigen Ausbildung in

Deutschland erworben oder dessen Gleichwertigkeit zu einem deutschen Ausbildungsabschluss festgestellt wurde.

Bundesweite Engpassanalysen werden monatlich von der [Bundesagentur für Arbeit](#) erstellt. Engpassberufe sind solche, in denen Arbeitgeber Stellen nur nach langer Suche oder gar nicht besetzen können und wo es nur wenige Arbeitslose gibt, die für die offenen Stellen infrage kommen könnten.

Für die regionale Bewertung der Engpassberufe sollen neben dem unterschiedlichen Bedarf in den verschiedenen Branchen auch regionale Besonderheiten berücksichtigt werden. Um dem jeweiligen regionalen Bedarf hierbei besser Rechnung tragen zu können, soll die Bundesagentur für Arbeit unter anderem weitere Akteure beteiligen und deren Kenntnisse über die Entwicklung des Bedarfs an Arbeitskräften in der Beurteilung des regionalen Arbeitsmarktes berücksichtigen. Hier kommen grundsätzlich auch die IHKs in Betracht.

Im Zuge der Neuregelung wird die bisherige Beschäftigungsverfahrensverordnung in die Beschäftigungsverordnung überführt, womit das Ausländerbeschäftigungsrecht insgesamt übersichtlicher wird. Aus integrationspolitischen Erwägungen hat der Bundesrat auch durchgesetzt, dass die für Geduldete geltenden Regelungen des erleichterten Arbeitsmarktzugangs auch auf Asylsuchende Anwendung finden.

IHK-Organisation erstellt Überblick über deutsche Institutionen im Ausland

Der "[Wegweiser Deutsche Organisationen im Ausland: Schwerpunkte der Arbeit im Hinblick auf die Fachkräftesicherung](#)", den der [DIHK](#) im Rahmen der Demografiestrategie der Bundesregierung gemeinsam mit Partnern erstellt hat, benennt Zielsetzung, Dienstleistungen und Angebote, typische Aktivitäten zum "Werben im Ausland" sowie Themen, für die die jeweilige Institution der richtige Ansprechpartner ist.

Kurz und Bündig: Zuwanderungsregelungen für Arbeitsmigration im Überblick

Eine [Übersicht des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration \(SVR\)](#) zeigt welche Zuwanderungsregelungen zur Arbeitsmigration derzeit in Deutschland bestehen.

Die IHK zu Leipzig unterstützt ihre Mitgliedsunternehmen aktiv bei der Fachkräftesicherung.

Die Fachkräftebedarfe der Unternehmen lassen sich bei immer mehr vom Arbeitsmarkt gefragten Qualifikationen allein mit einheimischen Potenzialen nicht decken. Daher setzt sich die IHK gegenüber der Politik für erleichterte Zuwanderungsbedingungen für dringend benötigte Fachkräfte ein.

Zudem arbeiten wir aktiv an der Verbesserung der Willkommenskultur mit und informieren unsere Mitgliedsunternehmen über aktuelle Möglichkeiten der Fachkräfteakquise aus dem Ausland sowie über

entsprechende Projekte, Aktivitäten und Fördermöglichkeiten.

DOKUMENTE

- [IHK-Merkblatt "Arbeitnehmerfreizügigkeit/Beschäftigung ausl. Arbeitnehmer" \(PDF / 80 KB\)](#)
 - [Übersicht der Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz, Quelle: Sächsisches Staatsministerium des Innern \(PDF / 203 KB\)](#)
-

WEITERFÜHRENDE LINKS

- [Make it in Germany - Willkommensportal der Fachkräfte-Offensive der Bundesregierung](#)
- [Zuwanderung für Sachsen - Seite des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren](#)
- [Invest Region Leipzig - Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH - Fachkräftegewinnung](#)
- [Meldeangelegenheiten für ausländische Zuwanderer in die Stadt Leipzig](#)
- [Meldeangelegenheiten für ausländische Zuwanderer in den Landkreis Nordsachsen](#)
- [Meldeangelegenheiten für ausländische Zuwanderer in den Landkreis Leipzig](#)